

1. Badminton Club Saarbrücken/Bischmisheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vorstandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen 1. Badminton Club Saarbrücken/Bischmisheim e.V., abgekürzt „1. BCB“. Nachstehend auch als „Verein“ oder „Club“ bezeichnet. Der Club verfügt über eine Geschäftsstelle am Sportcampus, Hermann-Neuberger-Straße 7, 66123 Saarbrücken.
2. Der Club hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist seit dem 23.08.2000 unter der Nr. 17VR 4416 im Vereinsregister des Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Clubs ist die Spielsaison. Das ist -vorbehaltlich zukünftiger Änderungen- die Zeit vom 01.07. eines Jahres zum 30.06. des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied
im Landessportverband für das Saarland KdöR
und
im Saarländischen Badminton Verband e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dies erfolgt insbesondere durch Bereitstellung der dem Verein gehörenden Sportgeräte und Vermögensgegenstände und durch die Gestellung von Sporttrainern und Übungsleitern.
3. Der Verein konzentriert sich dabei insbesondere auf die Förderung des Badmintonsports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Club keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Extremismusklausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller

Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitglieder im Verein

1. Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder mit der Unterteilung:
 - Erwachsene Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder / Studenten
 - Schüler
 - Familien
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden haben.
4. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
 - a. Erwachsene Einzelmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Jugendliche Einzelmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c. Schüler sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders für den Verein und den Badminton sport verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

1. Der Beitritt erfolgt durch Aufnahmeantrag in Textform zum Club. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmevertrag, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zu Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
2. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA - Lastschriftmandat zu erteilen, weil der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag mit Begründung und Beschluss des Vorstandes von dieser Pflicht befreit werden und die Beitragspflicht durch eigene Überweisung erfüllt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme ist einem neuen Mitglied in Textform zu bestätigen. Der Aufnahmemitteilung ist die zum Aufnahmezeitpunkt gültige Satzung beizufügen und darauf hinzuweisen, dass zukünftige Änderungen auf der Internetseite bzw. vereinsinternen Informationsplattform bekannt gemacht werden.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Vor der Ablehnung ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann

der Bewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft beginnt - auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung des Vorstands - mit Zugang des Aufnahmeantrags beim Club. Der Vorstand kann, solange er die Aufnahme nicht schriftlich erklärt hat, innerhalb von 2 (zwei) Monaten ab Zugang des Aufnahmeantrags schriftlich erklären, dass er die Aufnahme ablehnt. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Ablehnungserklärung. Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 gewinnt im Fall einer Aufnahmeentscheidung durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft erneut mit dem auf die Versammlung folgenden Tag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per E-Mail oder einfachem Brief gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
2. Der Verein kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds durch dessen Ausschluss beenden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über ein halbes Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht ausgeglichen hat.
 - b. das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung und gegen die Beschlüsse der Organe des Clubs und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat,
 - c. das Mitglied die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt oder gefährdet hat.
 - d. das Mitglied am Vereinstraining teilnimmt, die Spielberechtigung aber bei einem anderen Verein beansprucht wird.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Gewährung einer Frist von 2 (zwei) Monaten Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzusenden.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einzulegen ist. Hilft der geschäftsführende Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so ist er in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung, in der abschließend entschieden wird, aufzunehmen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Rechtskraft des Ausschlusses. Widerspruch und Berufung haben eine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Wahlrecht

1. Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht und mit dem vollendeten 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, von den Einrichtungen und Eigentum des Vereins zur Ausübung des Sports gebrauch zu machen. Die vom Vorstand und sonstigen Organen des Vereins erlassenen Anordnungen sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen sind von den Mitgliedern zu befolgen.
2. Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, am Sportbetrieb teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder.
4. Der Vorstand ist berechtigt Einschränkungen von Mitgliederrechten (Disziplinarmaßnahmen) vorzunehmen. Dies können sein:
 - a. Mitglieder bei Verstößen gegen das Vereinsinteresse mit einem Verweis oder vorübergehendem Verbot - bis zu vier Wochen - des Betretens der Sportanzüge und Einrichtung sowie Benutzung des Vereinseigentums zu belegen.
 - b. Einem Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge und Umlagen nebst Zinsen und Kosten in Höhe von mehr als 6/12 eines Jahresbeitrags in Verzug ist, die ihm zustehenden Rechte durch schriftlich zu begründenden Beschluss ganz oder teilweise befristet bis zum Ausgleich der Forderungen entziehen. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der keine aufschiebende Wirkung hat; auf das Verfahren finden die Vorschriften des §5 analog Anwendung. Die entzogenen Rechte leben wieder auf, wenn der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zurückgenommen wird, im Fall der Befristung jedoch spätestens mit Ablauf der Frist. Gleicht das Mitglied den Zahlungsrückstand vollständig aus, so leben die entzogenen Rechte mit dem auf die Gutschrift des Betrags folgenden Monatsersten wieder auf.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehört, sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmrechte können nur persönlich ausgeübt werden und sind nicht übertragbar.
6. Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar.
7. Fördernde Mitglieder haben ohne Stimmrecht das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
8. Ein Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
9. Anti-Doping: Die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung wird auf den Deutschen Badminton Verband e.V. übertragen; insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Badminton Verbandes e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Mitglieder, die gegen die geltende Anti-Doping-Ordnung verstoßen, können als Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfgeregeln der Verbände in der

jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.

Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.

Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

11. Jedes Mitglied kann die Angebote des Vereins ohne Beschränkung nutzen. Die Trainingsgruppen werden jedoch durch den Trainerstab vorgegeben. Ein Vereinsmitglied darf in mehreren Vereinen des SBV angemeldet sein und die Angebote nutzen. Sollte das Mitglied am Spielbetrieb/Turniere des SBV/Gruppen/DBV teilnehmen, kann dieses nur über den 1. BC Saarbrücken-Bischmisheim erfolgen.

§ 9 Beiträge und Umlagen, Pflichten

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt wird.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine von den Mitgliedern zu zahlende notwendige einmalige Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag Beiträge und Umlagen aufgrund der Abwägung besonderer, schwieriger und vorübergehender Lebenslagen oder sonstigen sozialen Gründen stunden, ganz oder teilweise erlassen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet in der Ausrichtung von regionalen und überregionalen Turnieren zu helfen.
6. Die Mitglieder sind wieder verpflichtet zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen Arbeitsstunden zu erbringen. Der Jahreszeitaufwand wird auf 10 Zeitstunden festgelegt. Im Falle der Nichtleistung wird eine ersatzweise Stundenvergütung von € 15,00 – bei 10 Zeitstunden € 150,00 – fällig. Die Festsetzung und Bekanntgabe erfolgt durch den Vorstand analog § 11.3 der Satzung und ist mit der Zahlungsfrist von 2 Wochen zu versehen. Hier Ergänzung: Für die Erbringung der Arbeitsstunden gilt das Geschäftsjahr des BCB vom 01.07. – 30.06. des Folgejahr.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins (auch MGV nachstehend abgekürzt). Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

2. Die Einberufung der „ordentlichen“ Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 4 Jahre nach Durchführung der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und aller Antragsunterlagen mit einer Frist von 14 Tagen durch den geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung per einfachen Brief per Post. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Vom Mitglied fehlerhaft mitgeteilte und auch von diesem dem Verein nicht mitgeteilte Änderungen veralteten Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit stattfinden, wenn es vom Vorstand oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (an den geschäftsführenden Vorstand) unter Angaben von Gründen und Zweck verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der geschäftsführende Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
8. In der MGV selbst können auch Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, behandelt werden, wenn aus der MGV kein Widerspruch dagegen erhoben wird oder wenn der Widerspruch durch Beschluss der Versammlung abgelehnt wird. Anträge zur MGV müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder elektronisch (E-Mail) bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
9. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit die Entscheidungskompetenz nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Feststellung und Abänderung der Satzung
 - die Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - der Erhebung von Umlagen
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern (einschließlich Ehrenvorsitzenden),
 - Ordnungen auf Vorschlag des Vorstands
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten „ordentlichen“ Mitgliederversammlung; gegebenenfalls die Genehmigung der Protokolle zwischenzeitlich stattgefundenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - die Entgegennahme des Berichts des beauftragten Steuerberaters.
10. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

11. Bei schriftlichen Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch das Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Wird bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit findet eine Wiederholung statt.
13. Das Verfahren der Abstimmungen legt der Versammlungsleiter fest. (Abstimmung durch Handzeichen bzw. schriftliche Abstimmung)
14. Eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung bedarf eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
15. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. An die Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter zum Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beschlüsse werden in voller Länge wörtlich aufzunehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem geschäftsführenden Vorstand und
dem erweiterten Vorstand (Sachgebietsleiter)
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 maximal 5 Personen. Er bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Über diese Wahl ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist von sämtlichen anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Jeweils zwei dieser Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB oder gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
6. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Bestellung eines nachfolgenden Vorstandsmitgliedes im Amt.
7. Werden im Laufe eines Geschäftsjahres Vorstandsämter frei, so sind diese durch Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zur regulären Wahlperiode neu zu besetzen. Der geschäftsführende Vorstand kann die vorzeitig frei gewordenen Ämter vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
8. Aufgaben des Vorstands
Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die Führung der Geschäfte des Vereins nach §§ 26 ff. BGB sowie unter Beachtung der Regeln des ordentlichen Kaufmanns die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Einberufung von Mitgliederversammlungen, deren Durchführung und Protokollierung,
 - die Erstellung eines Jahres-Haushaltsplans
 - die Erstellung von Vorschlägen für Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Sportordnung)
 - Vorschläge für die Erhebung von Umlagen,

- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
 10. Der Vorstand bestimmt für die Aufgaben Buchführung, Steuerberatung, Rechtsberatung externe Berater, die nach steuerrechtlicher und allgemeinen Rechtsvorschriften für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignet und zugelassen sind. Der Steuerberater fertigt die Buchführung des Vereins, stellt den Jahresabschluss auf und erstellt die Jahressteuererklärungen. Er hat der Mitgliederversammlung zu berichten und dabei eine aussagefähige Bescheinigung zum Rechnungswesen des Vereins vorzulegen.
 11. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Sachgebietsleitern/leiterinnen für die Bereiche:
Jugendarbeit
Turnierwesen
Spielbetrieb
Pressearbeit
Marketing
Die Sachgebietsleiter werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Werden Sachgebietsleiterämter frei, so sind diese durch Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Der geschäftsführende Vorstand kann die vorzeitig frei gewordenen Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
 12. Die Wahl sämtlicher Vorstandsämter ist auf unbestimmte Zeit bestimmt.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Sie können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale). Insbesondere haben Organmitglieder sowie Inhaber von weiteren Vereins- und Satzungsämtern, die Tätigkeiten wahrnehmen, die nach Art und Umfang die Beschäftigung fremder Arbeitnehmer rechtfertigen, einen Anspruch auf angemessene Vergütung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberuflichen Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BCB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu Einzelregelungen wie z.B. im § 11 wird umfasst festgelegt: Alle Einladungen, Nachrichten und sonstigen Sendungen, die nach dieser Satzung an ein Mitglied zu erfolgen haben, sind an die letzte dem Verein von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift, Faxnummer bzw. Emailadresse zu richten. Soweit diese Satzung an den Zugang einer Sendung Rechtsfolgen anknüpft, gilt, sofern die Sendung per Einschreiben an die nach Satz 1 maßgebliche Anschrift aufgegeben wurden, der Zugang auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert oder das Einschreiben nicht abgeholt wurde oder der Brief aus anderen Gründen dem Verein zurückgeliefert wurde ist.

§ 16 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem ab dem 25.05.18 gültigen Datenschutz-Grundverordnung (SGVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt, verändert, gesperrt und gelöscht.
2. Jedes Mitglied hat Recht auf
 - a. eine Bestätigung darüber, ob Daten verarbeitet wurden und wenn dies der Fall ist, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e. Benachrichtigung bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
 - f. die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die dem Verein bereitgestellt wurden, in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet

werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis im Sonderfall; das ist vor allem das Minderheitenbegehren nach § 37 BGB.

5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins, der Vereinszeitschrift, der Homepage des Vereins und/oder dem Newsletter des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen. Nichtzulässig ist die Veröffentlichung in Fällen mit „ehrenrührigem“ Inhalt wie Hausverbot, Vereinsstrafen oder Sperren. Die Weitergabe zu Werbezwecken darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erfolgen.
6. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten in den unter Punkt 5 aufgezählten Vereinsmedien erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 17 Schutz vor (sexualisierter) Belästigung und Gewalt

Der BCB verpflichtet sich dem Stufenmodell des DOSB inhaltlich zu folgen.

§ 18 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 19 Auflösung/Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit von allen Stimmen beschlossen werden, zu der 10 v. H. aller Mitglieder anwesend sein müssen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 4 Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die dann in jedem Fall unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.
2. Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung hat drei Liquidatoren zu bestimmen, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Liquidation zu sorgen haben.
3. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

4. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, nämlich - Förderung des Sports-.

Saarbrücken, den 09.02.2026